

Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Gesamtübersicht

Achtung!

§ 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 BWG

Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Abkürzungen:

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Anl. | Anlage der EuWO |
| Bgm. | Bürgermeister |
| BVG | Bundesverfassungsgericht |
| BWA | Bundeswahlausschuss |
| BWG | Bundeswahlgesetz |
| BWL | Bundeswahlleiter |
| BWV | Briefwahlvorsteher |
| BWVst | Briefwahlvorstand |
| EuWG | Europawahlgesetz |
| EuWO | Europawahlordnung |
| Gemeinde | Gemeindebehörde |
| ggf. | gegebenenfalls |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KWA/SWA | Kreiswahlausschuss/Stadtwahlausschuss |
| KWL/SWL | Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter |
| LWA | Landeswahlausschuss |
| LWL | Landeswahlleiter |
| TMIK | Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales |
| WV | Wahlvorsteher |
| WVst | Wahlvorstand |
| ZVO | Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 31.08.1993 |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|--|---|---|------------------------|
| <u>26. Mai 2001</u> (18 Jahre) | spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit | §§ 6 und 6b EuWG | Gemeinde |
| <u>01. Januar 2018</u> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres) | Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung | § 10 Abs. 3 EuWG | Partei/ Vereinigung |
| <u>01. April 2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres) | Frühester Termin für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und die Einreichung von Wahlvorschlägen | § 10 Abs. 3 EuWG | BWL |
| <u>ab 01. April 2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres) | Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung | § 32 Abs. 5 EuWO | Gemeinde |
| möglichst frühzeitig | Ernennung der Kreis-/Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Thüringer Minister für Inneres und Kommunales | § 5 EuWG, § 3 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG § 2 Abs. 1 ZVO | TMIK |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verantwortung |
|--|---|--|--|
| unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages | <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der im Ausland lebenden Deutschen an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und über Ort, Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis 2. Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürger an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und über Ort, Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis 3. Öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter | <p>§ 6 Abs. 2 EuWG, § 19 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 19 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 31 Abs. 1 EuWO</p> | <p>Auslandsvertretungen der BRD</p> <p>BWL, KWL/SWL</p> <p>LWL</p> |
| möglichst bald nach Bestimmung des Wahltages | Öffentliche Bekanntmachung in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann | § 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG | BWL |
| alsbald nach Bestimmung des Wahltages | <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter 2. Anordnung des Einsatzes von Briefwahlvorständen statt für den Landkreis für einzelne oder für mehrere Gemeinden (überregionale Briefwahlvorstände) | <p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 1 und 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 3 Abs. 3 ZVO</p> | <p>BWL, LWL, KWL/SWL</p> <p>KWL</p> |
| rechtzeitig | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der Wahlkosten 2. Beschaffung der Vordrucke und Stimmzettel 3. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke 4. Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke 5. Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirkes zu einem Wahlbezirk soweit notwendig 6. Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen 7. Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter 8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes 9. Besetzung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern | <p>§ 25 Abs. 1 EuWG</p> <p>§ 81 EuWO</p> <p>§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 8 und 13 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 1, 2 und 3 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 2 und 3 ZVO</p> <p>§ 5 Abs. 2 und 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 2 Abs. 2 und 3 ZVO</p> <p>§ 6 Abs. 4 EuWO, § 7 EuWO</p> | <p>Ministerium, Amt</p> <p>BWL, LWL, KWL/SWL, Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde, KWL</p> <p>WV, Gemeinde</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verantwortung |
|---|--|---|---|
| | <p>10. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über deren Aufgaben durch die Gemeinde</p> <p>11. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag</p> <p>12. Ladung der Mitglieder zur Sitzung des Wahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung</p> <p>13. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der überregionalen Briefwahlvorstände</p> <p>14. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der überregionalen Briefwahlvorstände</p> <p>15. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher</p> <p>16. Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl</p> <p>17. Anlegung und Führung des Wählerverzeichnisses</p> <p>18. Erfassung der für alle Wahlen möglichst identischen Wahllokale</p> | <p>§ 6 Abs. 5 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p> <p>§ 39 EuWO, §§ 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 4 EuWG, §§ 14 bis 17b EuWO</p> | <p>Gemeinde, KWL/SWL</p> <p>Gemeinde, WV, KWL/SWL</p> <p>BWL, LWL, KWL/SWL</p> <p>KWL/SWL</p> <p>KWL</p> <p>Gemeinde, WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde, KWL</p> |
| <p><u>26. Februar 2019</u> (3 Monate)</p> | <p>Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts</p> | <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG</p> | <p>Gemeinde</p> |
| <p><u>04. März 2019</u> (83. Tag)</p> | <p>Letzter Tag - bis 18.00 Uhr -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land beim Bundeswahlleiter) und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 2. für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter 3. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang 4. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen | <p>§ 11 Abs. 1 EuWG, § 13 Abs. 2 EuWG, § 32 EuWO</p> <p>§ 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO</p> <p>§ 13 Abs. 1 EuWG, § 33 Abs. 1 und 4 EuWO</p> <p>§ 13 Abs. 1 EuWG</p> | <p>BWL</p> <p>Partei/ Vereinigung</p> <p>BWL</p> <p>BWL</p> |
| <p><u>bis zum 15. März 2019</u> (72. Tag)</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Einladung der Beisitzer des Bundeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge 2. Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land) | <p>§ 14 Abs. 1 EuWG, § 5 Abs. 2 EuWO, § 34 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO</p> | <p>BWL</p> <p>BWL</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verantwortung |
|---|---|---|---|
| 15. März 2019 (72. Tag) | 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land) → Bekanntgabe der Entscheidung 3. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses an die Landeswahlleiter 4. Entscheidung über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 Abs. 3 EuWG → Bekanntgabe der Entscheidung | § 12 Abs. 1 und 2 EuWG § 13 Abs. 2 und 3 EuWG § 14 Abs. 1 EuWG, § 34 EuWO § 14 Abs. 3 EuWG, § 34 Abs. 5 und 8 EuWO § 34 Abs. 7 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG § 14 Abs. 6 EuWG | Partei/ Vereinigung Partei/ Vereinigung BWA BWL BWL BWA BWL |
| bis zum 19. März 2019 (68. Tag) | Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde a) an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung b) an das Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG zurückzuweisen (§ 14 Abs. 4a) Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (längstens bis zum Ablauf des 04.04.2019 - 52. Tag) ist die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gehemmt. Danach Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss <u>und</u> Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen; bei Einlegung einer Beschwerde ist die Erteilung erst ab dem 04.04.2019 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich. Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel | § 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO § 14 Abs. 4a EuWG § 14 Abs. 4a EuWG § 14 Abs. 4a EuWG, § 27 Abs. 1 und 3 EuWO § 27 Abs. 1 und 3 EuWO | Partei/ Vereinigung, BWL Partei/ Vereinigung Gemeinde Gemeinde |
| 20. März bis 25. Mai 2019 (67. Tag bis zum Tag vor der Wahl) | soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis-/Stadtwahlleiter zu informieren | § 27 Abs. 8 EuWO | Gemeinde |
| 04. April 2019 (52. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung a) des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und Beschwerden gegen den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung b) des Bundesverfassungsgerichts | § 14 Abs. 4 und 6 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO § 14 Abs. 4a EuWG | BWA BVG |
| nach dem 04. April 2019 (52. Tag) | 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie deren Mitteilung an den | § 15 Abs. 3 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO | LWL |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|--|---|--|--|
| | 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden 3. Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), frühestens möglich nach Zuweisung der Stimmzettel | § 15 Abs. 1 EuWG, § 38 Abs. 6 EuWO, § 81 Abs. 2 EuWO § 27 Abs. 1 und 3 EuWO | LWL Gemeinde |
| <u>08. April 2019</u> (48. Tag) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und welche Wahlvorschläge von Listenverbindungen ausgeschlossen sind | § 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 und 3 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO | BWL BWL |
| <u>09. April bis 26. Mai</u> (47. Tag bis zum Wahtag) | Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen | § 27 Abs. 8 EuWO | KWL |
| <u>14. April 2019</u> (42. Tag) | 1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o.ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, soweit für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten 3. Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei den letzten Europawahlen auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen. | § 15 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 9 EuWO § 17b Abs. 1 EuWO | Gemeinde Gemeinde Gemeinde |
| <u>14. April 2019</u> (24. Tag) | Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung (nach dem Muster Anlage 5 EuWO) über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Einspruchsmöglichkeiten, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl | § 19 Abs. 1 EuWO | Gemeinde |
| <u>bis zum 05. Mai 2019</u> (21. Tag) | Letzter Tag 1. zur Benachrichtigung aller Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind 2. zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis 3. für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis 4. für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor. | § 18 Abs. 1 und 3 EuWO § 15 Abs. 2 bis 5 EuWO, § 17 Abs. 1 und 5 EuWO § 17a Abs. 2 EuWO § 17b Abs. 2 EuWO | Gemeinde Gemeinde Gemeinde Gemeinde |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|--|---|---|--|
| <u>06. Mai bis 10. Mai</u> (20. bis 16. Tag) | Zeitraum 1. für die Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme 2. für Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse 3. in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht | § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO, § 21 Abs. 1 EuWO § 21 Abs. 1 und 2 EuWO § 20 Abs. 3 EuWO | Gemeinde Gemeinde Gemeinde |
| <u>13. Mai 2019</u> (13. Tag) | Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde 1. die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Kreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk und diejenigen, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Kreise oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen 2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen 3. die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinweist. | § 28 Abs. 2 EuWO § 28 Abs. 3 EuWO § 59 Abs. 5 EuWO | Gemeinde Gemeinde Gemeinde |
| <u>16. Mai 2019</u> (10. Tag) | Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses | § 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO | Gemeinde |
| <u>etwa bis 18. Mai 2019</u> (8. Tag) | Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken | § 54 Abs. 4 EuWO | Gemeinde |
| <u>18. Mai 2019</u> (8. Tag) | 1. Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis-/Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse Die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis-/Stadtwahlleiter vorlegt. 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen 3. Erteilung der <u>Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen</u> und Übersendung unmittelbar an die Wahlberechtigten dieser Einrichtung. | § 21 Abs. 5 EuWO § 30 EuWO § 28 Abs. 1 EuWO § 28 Abs. 1 EuWO | KWL/SWL, Gemeinde Gemeinde Gemeinde |
| <u>18. Mai bis 25. Mai</u> (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl) | Briefwahl: 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände | § 5 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO § 59 Abs. 5 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO | KWL/SWL Gemeinde Gemeinde, KWL/SWL |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|---|---|--|--|
| | 4. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände | § 7 Nr. 5 EuWO | Gemeinde, KWL/SWL |
| <u>bis 20. Mai 2019</u> (6. Tag) | Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung (nach dem Muster der Anlage 23 EuWO) über Wahlzeit, Wahlbezirk, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren | §§ 41, 79 Abs. 1 EuWO | Gemeinde |
| <u>etwa 20. Mai 2019</u> (6. Tag) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltsch), auch in Sonderwahlbezirken und Auszählungsräumen für die Briefwahl 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen | <p>§§ 43, 44 und 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, § 56 EuWO, § 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 EuWO, § 7 Nr. 5 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> |
| <u>bis spätestens</u> <u>21. Mai 2019</u> (5. Tag) | Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis-/Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird Einladung der Beisitzer zur Sitzung | § 5 Abs. 2 und 3 EuWO, § 79 Abs. 2 EuWO | KWL/SWL |
| <u>22. Mai 2019</u> (4. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis-/Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheines | § 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO | KWL/SWL |
| <u>etwa ab 23. Mai 2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses 3. Der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist der letzte Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten 4. Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde 5. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreis-/Stadtwahlleiter | <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 22 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8 und 9 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8 und 9 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL/SWL</p> |
| <u>24. Mai 2019</u> (2. Tag) | Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten | § 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO | Gemeinde |
| | | | |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verantwortung |
|---|---|--|---|
| <u>25. Mai 2019</u> (Tag vor der Wahl) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Spätester Abschluss der Wählerverzeichnisse und deren Beurkundung, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist <ol style="list-style-type: none"> a) Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses b) Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten und der in § 46 Abs. 2 EuWO vorgesehenen Berichtigungen c) Sofern Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde 2. 12:00 Uhr: Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden. 3. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung | <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 22 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8, 9 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO</p> <p>§ 54 Abs. 5 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Anstaltsleitung</p> |
| <u>25. Mai bis 26. Mai</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8.00 Uhr) | Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher | § 42 EuWO | Gemeinde |
| <u>26.05.2019</u> (Wahltag) | <p>Wahltag</p> <p><u>vor 8.00 Uhr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher, sofern nicht bereits am Vortag erfolgt 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes 4. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht 5. Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 Abs. 6 EuWO) an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt 6. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung <p><u>8.00 Uhr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn der Wahlzeit 2. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes auf ihre zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten 3. Überprüfung, dass die Wahlurne leer ist 4. Verschließen der leeren Wahlurne | <p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p> <p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 42 Nr. 2 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 46 Abs. 3 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p> <p>WVst</p> <p>WV</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|--------------------------------|--|--|--------------------|
| | 5. Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum trotz Öffentlichkeit | § 47 EuWO, § 48 EuWO | WVst |
| | bis 12.00 Uhr | | |
| | Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträge oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreis-/ Stadtwahlleiter bzw. die beauftragte Gemeinde | § 27 Abs. 9 EuWO, § 67 Abs. 5 EuWO | Gemeinde |
| | bis 15.00 Uhr | | |
| | 1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist | § 24 Abs. 2 EuWO, § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO | Gemeinde |
| | 2. Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen | § 27 Abs. 3 EuWO | Gemeinde |
| | 3. sofortige Unterrichtung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden | § 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO, § 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO | Gemeinde |
| | 4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte | § 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO | WV |
| | rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit (Briefwahlaufkommen beachten) | | |
| | 1. Zusammentritt des Briefwahlvorstandes | § 6 Abs. 6 EuWO | BWV |
| | 2. Überprüfung der Ausstattung des Auszählraumes | § 42 EuWO | BWV |
| | 3. Übergabe der Wahlunterlagen, Ausstattungsgegenstände und Wahlbriefe durch die Gemeinde | § 67 Abs. 4 und 5 EuWO | Gemeinde |
| | 4. Zählen und Öffnen der roten Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Stimmzettelumschlag | § 68 Abs. 1 EuWO | BWVst |
| | 5. soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge verschlossen in die Wahlurne zu werfen, die Wahlscheine werden | § 68 Abs. 1 und 2 EuWO | BWVst |
| | bis 18.00 Uhr | | |
| | Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt | § 67 Abs. 4 EuWO | Gemeinde |
| | um 18.00 Uhr | | |
| | 1. Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle oder beim Zustellpostamt ihres Sitzes | § 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 67 Abs. 5 EuWO | Gemeinde |
| | 2. Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit <u>Hinweis:</u> Es sind nur noch die im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe berechtigt. | § 40 EuWO, § 53 EuWO | WV |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|--|---|---|--|
| | <p>3. Nach Schluss der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand: Beförderung der verschlossenen Wahlurne und der Wahlscheine in den Wahlraum</p> <p>Wahlabend nach Ablauf der Wahlzeit</p> <p>1. Übergabe der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe durch die Gemeinde an den Briefwahlvorstand</p> <p>2. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahl-/Briefwahlbezirk unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit</p> <p>3. im Anschluss an die Feststellung mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben</p> <p>4. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) an die Gemeinde oder den Stadtwahlleiter b) an den Kreiswahlleiter c) an den Landeswahlleiter d) an den Bundeswahlleiter</p> <p>5. unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter</p> <p>nach Abschluss der Ergebnisermittlung</p> <p>1. Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen bzw. Wahlscheine</p> <p>2. Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen bzw. Wahlscheine</p> <p>3. Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet durch die Kreis-/Stadtwahlleiter, den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter</p> <p>4. Bekanntgabe der vorläufigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet durch den jeweiligen Wahlleiter</p> | <p>§ 55 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 68 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 bis 62 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 EuWO, § 68 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1 EuWO, § 68 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO, § 68 Abs. 6 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO, § 68 Abs. 7 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 3 bis 5 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 6 EuWO</p> | <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>WVst/BWVst</p> <p>WV</p> <p>WV/BWV</p> <p>Gemeinde, BWV</p> <p>KWL/SWL LWL</p> <p>WV, BWV</p> <p>WV/BWV</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL/SWL, LWL, BWL</p> <p>KWL/SWL, LWL, BWL</p> |
| <p><u>ab 27. Mai 2019</u> (Tag nach dem Wahltag)</p> | <p>1. Entgegennahme der Wählerverzeichnisse, Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen</p> <p>2. Übersendung der Wahlunterschriften und Zusammenstellungen durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter</p> <p>3. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>4. Vernichtung der eingenommenen</p> <p>5. Entgegennahme der Niederschriften mit den Feststellungen der Wahlergebnisse</p> | <p>§ 66 Abs. 1 und 3 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 3 EuWO, § 69 Abs. 1 und 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 2 EuWO, § 82 Abs. 1 EuWO, § 83 EuWO</p> <p>§ 83 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 3 EuWO, § 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL/SWL, LWL, BWL</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Rechtsgrundlage | Verant- wortung |
|--|---|---|--|
| | <p>6. Prüfung der Niederschriften und Zusammenstellung des Ergebnisses im jeweiligen Wahlgebiet</p> <p>7. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für das jeweilige Wahlgebiet</p> <p>8. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Ende der Sitzungen der Wahlausschüsse</p> <p>9. schnellstmögliche Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung</p> <p>10. Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p> <p>11. Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter</p> <p>12. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses</p> <p>13. Übersendung der Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und an die Landeswahlleiter und der Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter</p> <p>14. Mitteilung der Namen der in das Europäische Parlament gewählt und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber an den Präsidenten des Deutschen Bundestages</p> <p>15. Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter (ggf. Einspruch gegen die Wahl)</p> | <p>§ 69 Abs. 1 EuWO, § 70 Abs. 1 EuWO, § 71 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 2 bis 4 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO, § 70 Abs. 2 EuWO, § 71 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 69 Abs. 3 EuWO, § 70 Abs. 3 EuWO, § 71 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 73 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 20 EuWG</p> <p>§ 74 EuWO</p> | <p>KWL/SWL, LWL, BWL</p> <p>KWA/SWA, LWA, BWA</p> <p>KWL/SWL, LWL, BWL</p> <p>KWL/SWL, LWL</p> <p>BWL</p> <p>BWL, LWL</p> <p>BWL, LWL</p> <p>BWL</p> <p>LWL, BWL</p> |
| <p><u>26. November 2019</u> (6 Monate nach der Wahl)</p> | <p>1. Vernichtung der in § 83 Abs. 2 EuWO genannten Verzeichnisse und Vordrucke, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet</p> <p>2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen</p> | <p>§ 83 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 83 Abs. 3 EuWO</p> | <p>Gemeinde, LWL</p> <p>LWL</p> |
| <p>6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> | <p>Löschung der personenbezogenen Daten von Wahlbewerbern (§ 37 EuWO) in Internetveröffentlichungen</p> | <p>§ 79 Abs. 3 EuWO</p> | <p>BWL</p> |
| <p>60 Tage vor der Wahl des neuen Europaparlaments</p> | <p>Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen</p> | <p>§ 83 Abs. 3 EuWO</p> | <p>LWL, KWL/SWL, Gemeinde</p> |
| <p>6 Monate nach Ende der Wahlperiode</p> | <p>Löschung der personenbezogenen Daten von Abgeordneten (§ 72 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 EuWO) in Internetveröffentlichungen</p> | <p>§ 79 Abs. 3 EuWO</p> | <p>BWL</p> |